



Rechnungshof  
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

# Bericht des Rechnungshofes

## Bundeskriminalamt; Follow-up-Überprüfung

III-84 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2018/6



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof  
1031 Wien,  
Dampfschiffstraße 2  
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof  
Herausgegeben: Wien, im Jänner 2018

#### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644  
Fax (+43 1) 712 49 17  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	4
<b>Kurzfassung</b>	5
<b>Kenndaten</b>	6
<b>Prüfungsablauf und –gegenstand</b>	7
<b>Personal</b>	7
Personalplan	7
Personalfehlbestände	10
Dienstzuteilungen	12
Projektstätigkeit des Bundeskriminalamts	14
Frauenanteil und Gleichstellung	19
<b>Kompetenzaufbau im Bundeskriminalamt</b>	20
Bereich Wirtschaftskriminalität	20
Technische Unterstützung für Wirtschaftsermittlungen	24
Cybercrime-Competence-Center (C4)	26
<b>Daten- und Informationsaustausch</b>	29
Polizeiliche Kriminalstatistik	29
Organisierte Kriminalität	30
Berichterstattungsvorschrift	32
<b>Daten- und Informationsaustausch auf internationaler Ebene</b>	33
<b>Schlussempfehlungen</b>	34

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Personalstand des Bundeskriminalamts _____	8
Tabelle 2:	Fehlbestände gegenüber Organisationsplan zum 1. Jänner 2017 _____	11
Tabelle 3:	Anzahl der Dienstzuteilungen im Bereich der verdeckten Ermittlung _____	13
Tabelle 4:	Frauen in Leitungsfunktionen im Bundeskriminalamt _____	20
Tabelle 5:	Personalstand der Abteilung 7 einschließlich unbesetzter Planstellen _____	22
Tabelle 6:	Bedienstete in Sonderkommissionen der Abteilung 7 _____	22

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Expertentage nach Abteilungen 2015 und 2016 \_\_\_\_\_ 16

## Abkürzungsverzeichnis

BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F.
bzw.	beziehungsweise
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
OK	Organisierte Kriminalität
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## Wirkungsbereich

### Bundesministerium für Inneres

## Bundeskriminalamt; Follow-up-Überprüfung

### Kurzfassung

Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2017 beim BMI und beim Bundeskriminalamt die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Bundeskriminalamt“ (Reihe Bund 2015/14) abgegeben hatte. Der überprüfte Zeitraum der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung umfasste die Jahre 2015 bis Anfang 2017. Das BMI bzw. das Bundeskriminalamt setzten von insgesamt 19 überprüften Empfehlungen drei vollständig, sieben teilweise und neun nicht um. (TZ 1, TZ 17)

In seinem Vorbericht hatte der RH empfohlen, bei künftigen Organisationsänderungen bzw. -entwicklungen zeitgerecht durch Umschichtungen die für die Erfüllung der strategischen Aufgaben erforderlichen Planstellen und das entsprechende Personal bereitzustellen. Im Sinne der Transparenz sollte sichergestellt werden, dass die Sollstände im Personalplan des Bundes mit den internen Organisationsplänen des BMI übereinstimmen. Das BMI setzte diese Empfehlungen nicht um. Das Bundeskriminalamt legte einer, mit 1. Mai 2016 durchgeführten Organisationsänderung keine Belastungskennzahlen für die Personalbemessung und -verteilung zugrunde. Im Bereich der verdeckten Ermittlungen waren noch immer rd. 50 % der Bediensteten dienstzuteilt, wofür im Jahr 2016 Dienstzuteilungsgebühren in der Höhe von rd. 111.000 EUR anfielen. (TZ 2, TZ 3, TZ 5)

Es gab Personal-Fehlbestände gegenüber dem Organisationsplan des Bundeskriminalamts. Insbesondere der Bereich Wirtschaftskriminalität mit den strategischen Schwerpunkten Internetbetrug und Finanzermittlungen wies hohe personelle Fehlbestände (rd. 28 %) auf. Zudem war die vom RH empfohlene Neustrukturierung unter Erhöhung des Eigenpersonalanteils nicht erfolgt. Im Bereich Cybercrime war fast ein Viertel der Planstellen nicht fix besetzt und es bestanden noch immer Probleme bei der Rekrutierung von geeignetem Personal. (TZ 4, TZ 9, TZ 11)

Das Bundeskriminalamt leistete durch die Teilnahme an internationalen Projekten einen wesentlichen Beitrag zu diesem strategisch prioritären Thema des BMI. Abweichend vom Grundsatzerlass des BMI, wonach eine Tätigkeit für solche Projekte unter Bezug eines entsprechenden Honorars als Nebentätigkeit zu qualifizieren war, konnten Bedienstete des Bundeskriminalamts aufgrund einer Sonderregelung sechs Stunden Dienstzeit pro Expertentag verrechnen. Die Anzahl an Expertentagen war im Vergleich zum Vorbericht um 40 % gestiegen. Das Bundeskriminalamt hatte keine Evaluierung durchgeführt, welcher Ressourceneinsatz unter Bedachtnahme auf die Kernaufgaben des Bundeskriminalamts angemessen war. (TZ 6)

Der RH hielt daher insbesondere seine Empfehlungen aufrecht, für die Erfüllung der Kernaufgaben und strategischen Schwerpunkte das Personal zeitnah und dauerhaft bereitzustellen und zu evaluieren, welcher Ressourceneinsatz für Projektaktivitäten strategisch angemessen und zweckmäßig ist, und entsprechende Vorgaben festzulegen. (TZ 17)

## Kenndaten

Bundeskriminalamt	
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Bundeskriminalamt-Gesetz, BGBl. I Nr. 22/2002 i.d.g.F. Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 i.d.g.F. Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 i.d.g.F. Polizeikooperationsgesetz, BGBl. I Nr. 104/1997 i.d.g.F. EU-Polizeikooperationsgesetz, BGBl. I Nr. 132/2009 i.d.g.F. Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EUROPOL) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates

Personalstand	2015	2016	2017	Veränderung 2015 bis 2017
	Anzahl			in %
Soll gemäß Personalplan	518	544	591	14,1
Ist in Köpfen zum 1. Jänner	626	667	678	8,3
Ist in VBÄ <sup>1</sup> zum 1. Jänner	616,63	655,18	666,58	8,1
<i>davon</i>				
<i>Dienstzuteilungen</i>	109,50	130,51	120,50	10,0

Gebahrung	2015	2016	2017 <sup>2</sup>	Veränderung 2015 bis 2017
	in Mio. EUR			in %
Personalausgaben	42,69	45,06	47,43	11,1
Sachausgaben	18,58	20,16	20,59	10,8
<b>Ausgaben gesamt</b>	<b>61,27</b>	<b>65,22</b>	<b>68,02</b>	<b>11,0</b>

<sup>1</sup> Vollbeschäftigungsäquivalent

<sup>2</sup> Bundesvoranschlag

Quellen: Personalplan des Bundes, Bundeskriminalamt, Haushaltsinformationssystem

## Prüfungsablauf und –gegenstand

**1** Der RH überprüfte im Mai und Juni 2017 beim BMI und beim Bundeskriminalamt die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebahrungüberprüfung „Bundeskriminalamt“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2015/14 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet. Der überprüfte Zeitraum der Follow-up-Überprüfung umfasste die Jahre 2015 bis Anfang 2017.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei der überprüften Stelle nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2015/18 veröffentlicht.

Zu dem im August 2017 übermittelten Prüfungsergebnis übermittelten das BMI und das Bundeskriminalamt im Oktober 2017 eine gemeinsame Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Jänner 2018.

## Personal

### Personalplan

**2.1** (1) Der RH hatte dem BMI in seinem Vorbericht (TZ 7) empfohlen, bei künftigen Organisationsänderungen bzw. –entwicklungen zeitgerecht durch Umschichtungen die für die Erfüllung der strategischen Aufgaben erforderlichen Planstellen und das entsprechende Personal bereitzustellen. Weiters sollte im Sinne der Transparenz sichergestellt werden, dass die Sollstände im Personalplan des Bundes mit den internen Organisationsplänen des BMI übereinstimmen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BMI mitgeteilt, dass durch strategische Personalbewirtschaftung und intensive Vorarbeiten die anstehenden Umschichtungen im Bundeskriminalamt rasch und effizient abgewickelt würden. Dabei allenfalls erforderliche Planstellentransfers würden im Zusammenwirken mit dem Bundeskanzleramt möglichst zeitnah durchgeführt und die Sollstände im Personalplan des Bundes würden nach den jeweiligen Anpassungsmöglichkeiten den geänderten Organisationsplänen angeglichen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich der Personalstand (Soll und Ist) des Bundeskriminalamts von 2015 bis 2017 wie folgt entwickelte:

**Tabelle 1: Personalstand des Bundeskriminalamts**

	2015	2016	2017	Veränderung 2015 bis 2017
	Anzahl			in %
Soll-Planstellen gemäß Personalplan	518	544	591	14,1
Soll-Arbeitsplätze gemäß Organisationsplan	573	634	634	10,6
Ist in Köpfen zum 1. Jänner	626	667	678	8,3
<i>davon</i>				
<i>Dienstzuteilungen</i>	110	132	121	10,0

Quellen: Personalplan des Bundes, BMI, Bundeskriminalamt

Die Personalausstattung gemäß Organisationsplan des Bundeskriminalamts lag im überprüften Zeitraum durchgängig über dem Soll gemäß Personalplan. Weder das BMI noch das Bundeskriminalamt stimmten die im Organisationsplan festgelegten Arbeitsplätze mit dem Soll gemäß Personalplan ab.

Der RH stellte zudem fest, dass der Ist-Personalstand des Bundeskriminalamts aufgrund der Dienstzuteilungen im überprüften Zeitraum immer höher war als die im Organisationsplan festgelegten Arbeitsplätze. Zum 1. Jänner 2017 waren jedoch 72 der im Organisationsplan festgelegten Arbeitsplätze nicht fix besetzt (siehe [TZ 4](#)).

## 2.2

Das BMI setzte die Empfehlungen des RH nicht um. Der RH wies kritisch darauf hin, dass weiterhin Abweichungen zwischen den gesetzlich festgelegten Planstellen und den im Organisationsplan festgelegten Arbeitsplätzen des Bundeskriminalamts bestanden.

Der RH empfahl daher dem BMI, bei künftigen Organisationsentwicklungen zeitgerecht die Planstellen und das entsprechende Personal bereitzustellen und sicherzustellen, dass die Sollstände im Personalplan des Bundes mit den internen Organisationsplänen des BMI übereinstimmen.

**2.3** Laut Stellungnahme des BMI setze es weiterhin die Empfehlung des RH um. Durch strategische Personalbewirtschaftung und intensive Vorarbeiten würden die Sollstände im Personalplan des Bundes nach den jeweiligen Anpassungsmöglichkeiten den geänderten Organisationsplänen angeglichen werden. So seien z.B. zwischen dem Zeitpunkt der Follow-up-Prüfung (1. Jänner 2017) und dem Stichtag 1. August 2017 sieben weitere Planstellen nachbesetzt worden und für weitere 18 Planstellen sei die Besetzung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in Umsetzung.

**3.1** (1) Der RH hatte dem Bundeskriminalamt in seinem Vorbericht (TZ 7) empfohlen, Belastungskennzahlen für die Personalbemessung und -verteilung zu entwickeln und auf dieser Basis — unter Bedachtnahme auf die strategischen Schwerpunktsetzungen und Kernaufgaben — die Organisation zu evaluieren und Personalressourcen zuzuteilen. Dadurch sollte feststellbar sein, ob dem Bundeskriminalamt für die Aufgabenerfüllung zu viel, zu wenig oder ausreichend Personal zur Verfügung stand.

(2) Das Bundeskriminalamt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine Reduktion auf ein einheitliches Verfahren aufgrund der breitgefächerten Struktur des Bundeskriminalamts sowie der Komplexität der Aufgaben nicht zielführend sei. Das Bundeskriminalamt arbeite in verschiedenen Bereichen bereits jetzt mit unterschiedlichen Verfahren, wobei sich das Stellenplan- und das Schätzverfahren als die meist geeigneten Verfahren erwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundeskriminalamt mit 1. Mai 2016 eine Organisationsänderung durchgeführt hatte. Mit dieser Organisationsänderung richtete das Bundeskriminalamt im Wesentlichen neun neue Referate (bspw. für Projektangelegenheiten und Controlling) sowie ein Kompetenzzentrum für Kraftfahrzeug-Kriminalität ein und reorganisierte Personalressourcen in einzelnen Bereichen. Die Anpassung der Personalressourcen erfolgte jedoch nicht anhand von Belastungskennzahlen bzw. Evaluierungen, da nur Belastungskennzahlen zu einem<sup>1</sup> der insgesamt 51 Referate<sup>2</sup> des Bundeskriminalamts vorlagen.

**3.2** Das Bundeskriminalamt setzte die Empfehlung des RH nicht um. Das Bundeskriminalamt hatte für die Organisationsänderung nur für ein Referat Belastungskennzahlen zur Personalbemessung und -verteilung. Nach Ansicht des RH sollten Belastungskennzahlen objektive Grundlagen für die Personalbemessung und -verteilung liefern. Die Belastungskennzahlen sollten nach den jeweiligen Aufgabenbereichen bzw. strategischen Schwerpunkten ermittelt werden. Eine einheitliche organisati-

<sup>1</sup> Referat 1.3.1 Single Point of Contact (SPOC)

<sup>2</sup> Stand 1. November 2016

onsübergreifende Belastungskennzahl für das gesamte Bundeskriminalamt wäre nicht zu entwickeln.

Der RH empfahl daher dem Bundeskriminalamt, Belastungskennzahlen für die Personalbemessung und –verteilung zu entwickeln und auf dieser Basis die Organisation zu evaluieren und Personalressourcen zuzuteilen.

**3.3** Laut Stellungnahme des BMI arbeite das Bundeskriminalamt in verschiedenen Bereichen bereits jetzt mit unterschiedlichen Verfahren zur Personalbedarfsentwicklung. In den Bereichen, in denen Aktivitäten so routiniert und standardisiert seien, würden — soweit möglich — Kennzahlen für die Beurteilung der Arbeitsbelastung bzw. des Personalbedarfs für die Personalbedarfsentwicklung herangezogen. Das Bundeskriminalamt werde weiterhin bei zukünftigen Organisationsänderungen entsprechende Verfahren für den Einsatz von Personalressourcen heranziehen und gegebenenfalls entsprechende Belastungskennzahlen entwickeln.

## Personalfehlbestände

**4.1** (1) Zum 1. September 2014 lagen hohe personelle Fehlbestände (Abweichungen Soll gemäß Organisationsplan zu Ist) bei der Bekämpfung der Cyberkriminalität (rd. 55 %), bei der Wirtschaftskriminalität (rd. 14 %) und im Bereich der internationalen Aufgabenerfüllung (rd. 27 %) vor. Der RH hatte daher dem Bundeskriminalamt in seinem Vorbericht (TZ 11) empfohlen, das für die Erfüllung der Kernaufgaben und strategischen Schwerpunkte erforderliche Personal zeitnah und dauerhaft bereitzustellen; gegebenenfalls sollte dazu aus vollbesetzten (insbesondere nicht operativen) Bereichen umgeschichtet werden.

(2) Das Bundeskriminalamt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass mit 1. Mai 2016 eine Änderung der Geschäftseinteilung des Bundeskriminalamts in Verbindung mit einem dazu erstellten und vom Bundeskanzleramt genehmigten Personaleinsatzkonzept in Kraft getreten sei. Diese stelle nicht nur entsprechende Planstellen und Personal für die strategischen Schwerpunkte bereit, sondern es würden auch gleichzeitig die personellen und organisatorischen Strukturen zur Bekämpfung neuer und komplexer Kriminalitätsformen des Bundeskriminalamts weiter verbessert.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundeskriminalamt im überprüften Zeitraum die Bereichsstrategie 2015/2016 entwickelt hatte, die als Ziele die Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität, Verstärkung der internationalen Polizeikooperationen, die Kriminalprävention und den Ausbau kriminalpolizeilicher Forschung und Entwicklung definierte. Entsprechend dieser Zieldefinitionen leitete das Bundeskriminalamt die strategischen Schwerpunkte ab, wie bspw. Zerschla-

gung von Schleppernetzwerken, Internetbetrug, Intensivierung Finanzermittlungen, Präventionsarbeit–Neu sowie Ausbildungsmodelle im Bereich Cybercrime und Wirtschafts- und Finanzermittlung. Die nachfolgende Tabelle stellt dar, inwieweit zum 1. Jänner 2017 dem Bundeskriminalamt Personal – aufgeschlüsselt nach Abteilungen des Bundeskriminalamts – zur Erfüllung dieser Ziele und strategischen Schwerpunkte (Abweichung Soll Organisationsplan zu Ist) fehlte:

**Tabelle 2: Fehlbestände gegenüber Organisationsplan zum 1. Jänner 2017**

Abteilung	Arbeitsplätze unbesetzt	sonstige Gründe <sup>1</sup>	Fehlbestand insgesamt	Soll gemäß Organisationsplan	Fehlbestand in %
	Anzahl				
<b>Direktion und Abteilung 1</b>					
Kriminalstrategie und Zentrale Administration	11	3	14	103	13,6
<b>Abteilung 2</b>					
Internationale Polizeikooperation und Fahndung	8	8	16	86	18,6
<i>davon</i>					
<i>Büro 2.3 (Sirene)</i>	7	1	8	41	19,5
<b>Abteilung 3</b>					
Ermittlungen, Organisierte und Allgemeine Kriminalität	5	4	9	86	10,5
<b>Abteilung 4</b>					
Kriminalanalyse	3	1	4	43	9,3
<b>Abteilung 5</b>					
Kriminalpolizeiliche Assistenzdienste	15	4	19	92	20,7
<i>davon</i>					
<i>Büro 5.2 (Cybercrime)</i>	12	3	15	49	30,6
<b>Abteilung 6</b>					
Forensik und Technik	14	1	15	141	10,6
<b>Abteilung 7</b>					
Wirtschaftskriminalität	16	7	23	83	27,7
<i>davon</i>					
<i>Büro 7.1 (Betrug, Fälschung und Wirtschaftskriminalität)</i>	10	–	10	43	23,3
<b>Gesamt</b>	<b>72</b>	<b>28</b>	<b>100</b>	<b>634</b>	<b>15,8</b>

<sup>1</sup> bspw. Entsendungen ins Ausland, Karenzierungen und Dienstzuteilungen

Quellen: Bundeskriminalamt; RH

Im Jahr 2014 fehlten dem Bundeskriminalamt in den Bereichen „Internationale Polizeikooperation und Fahndung“ und „Cybercrime“ noch rd. 27 % bzw. rd. 55 % des Personals. Diese Fehlbestände sanken nun zum 1. Jänner 2017 auf rd. 19 % bzw. rd. 31 %. Im Bereich Wirtschaftskriminalität hatten sich jedoch die personellen Fehlbestände zum Vorbericht von rd. 14 % im Jahr 2014 auf rd. 28 % im Jahr 2017 verdoppelt.

- 4.2** Das Bundeskriminalamt setzte die Empfehlung des RH nicht um. Der RH hielt kritisch fest, dass das Bundeskriminalamt für die Erfüllung der strategischen Schwerpunkte und Kernaufgaben rd. 16 % der dafür vorgesehenen Arbeitsplätze nicht besetzte bzw. die Bediensteten nicht zur Verfügung standen. Insbesondere der Bereich Wirtschaftskriminalität mit den strategischen Schwerpunkten Internetbetrug und Finanzermittlungen wies hohe personelle Fehlbestände (rd. 28 %) auf.

Der RH empfahl daher dem Bundeskriminalamt, für die Erfüllung der Kernaufgaben und strategischen Schwerpunkte das Personal zeitnah und dauerhaft bereitzustellen.

- 4.3** Laut Stellungnahme des BMI werde das Bundeskriminalamt in Abstimmung mit der Personalabteilung des BMI und dem Bundeskanzleramt sowie nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten laufend die entsprechenden Planstellen mit qualifizierten Expertinnen und Experten (insbesondere aus den Bereichen Cybercrime und Wirtschaftskriminalität) besetzen.

## Dienstzuteilungen

- 5.1** (1) Der RH hatte dem BMI in seinem Vorbericht (TZ 9) empfohlen, im Bereich der verdeckten Ermittlung verstärkt Bedienstete zum Bundeskriminalamt zu versetzen, anstatt langjährige (bis zu 30 Jahre dauernde) Dienstzuteilungen aufrechtzuerhalten.

(2) Das BMI hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es E2b-Bedienstete grundsätzlich maximal zehn Jahre als verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler zum Bundeskriminalamt dienstzuteile. Derzeit seien vier E2b-Bedienstete länger als zehn Jahre beim Büro für verdeckte Ermittlung dienstzuteilt. Die Inanspruchnahme über einen längeren Zeitraum als zehn Jahre begründe sich dadurch, dass die Bekämpfung der organisierten und schweren Kriminalität auch Expertinnen und Experten mit langjähriger Erfahrung in der qualifizierten Führung sowie im professionellen Rekrutieren von Vertrauenspersonen erfordere. Die Rekrutierung älterer Bediensteter als verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler sei aber nahezu unmöglich. Eine Rückführung (aus persönlichen oder fachlichen Gründen oder aufgrund

von Gefährdungsmomenten) von versetzten E2b-Bediensteten in den regulären Polizeidienst sei im Verwaltungsverfahren kaum durchsetzbar.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich im Bereich der verdeckten Ermittlung die Dienstzuteilungen im Vergleich zu den Planstellen seit dem Jahr 2015 wie folgt entwickelt hatten:

**Tabelle 3: Anzahl der Dienstzuteilungen im Bereich der verdeckten Ermittlung**

	2015	2016	2017
	in Köpfen		
Ist-Personal gesamt	45	46	42
Dienstzuteilungen	22	24	21

jeweils zum 1. Jänner

Quellen: Bundeskriminalamt; RH

Im Jahr 2017 waren sieben der verdeckten Ermittlerinnen bzw. Ermittler länger als zehn Jahre dem Bundeskriminalamt dienstzugeteilt; einer davon länger als 20 Jahre, zwei sogar länger als 30 Jahre.

Die Reisegebührenvorschrift beschränkte den Anspruch auf Zuteilungsgebühren grundsätzlich auf 180 Tage. Eine Ausnahmeregelung bestand für Dienstbereiche, in denen eine längerdauernde Dienstzuteilung in der Natur des Dienstes lag. Dort blieb der Anspruch während der gesamten Dauer der Dienstzuteilung gewahrt.

Das BMI bestimmte als solche Dienstbereiche u.a. die Sondereinheit für Observation, die Sondereinheit Einsatzkommando Cobra/Direktion für Spezialeinheiten sowie die verdeckte Ermittlung des Bundeskriminalamts. Die Zuteilungsgebühren für Dienstzuteilungen im Bereich der verdeckten Ermittlung betragen im Jahr 2016 rd. 111.000 EUR.

## 5.2

Das BMI setzte die Empfehlung des RH nicht um. Im Bereich der verdeckten Ermittlung waren noch immer rd. 50 % der Bediensteten dienstzugeteilt. Im Jahr 2016 fielen Dienstzuteilungsgebühren in Höhe von rd. 111.000 EUR an.

[Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, im Bereich der verdeckten Ermittlung verstärkt Bedienstete zum Bundeskriminalamt zu versetzen, anstatt langjährige Dienstzuteilungen aufrechtzuerhalten.](#)

## 5.3

Das BMI hielt seine bisherige Stellungnahme aufrecht, wonach die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der verdeckten Ermittlung am zweckmäßigsten durch Inanspruchnahme von Stammpersonal unter Zuziehung von Dienstzuteilungen erfolgen

könne, da Zuteilungen an sich eine gewisse Flexibilität sowohl für die Bediensteten als auch für die Dienstbehörde böten.

**5.4** Der RH entgegnete nochmals, dass aus seiner Sicht Exekutivbedienstete grundsätzlich nur für begrenzte Dauer als verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler eingesetzt werden sollten, um einerseits das Risiko der Entdeckung zu verringern und andererseits nicht den Bezug zum regulären Polizeidienst zu verlieren. Jedenfalls sollten Bedienstete anstatt langjähriger Dienstzuteilung verstärkt zum Bundeskriminalamt versetzt werden. Wenn die Voraussetzungen für den Einsatz im Bereich der verdeckten Ermittlung nicht mehr gegeben sind, sollte eine Rückführung in den regulären Polizeibetrieb auch dienstrechtlich durchsetzbar sein. Überdies standen Dienstzuteilungen, die 20 oder sogar 30 Jahre dauerten, im Widerspruch zur vom BMI angesprochenen Flexibilität.

## Projekttätigkeit des Bundeskriminalamts

**6.1** (1) a) Das Bundeskriminalamt leistete durch die Teilnahme an internationalen Projekten einen wesentlichen Beitrag zu diesem strategisch prioritären Thema des BMI. Abweichend vom Grundsatzerlass des BMI, wonach eine Expertentätigkeit für solche Projekte unter Bezug eines entsprechenden Honorars als Nebentätigkeit zu qualifizieren war, erließ das BMI eine Sonderregelung, wonach Bedienstete des Bundeskriminalamts sechs Stunden Dienstzeit pro Expertentag verrechnen konnten.

Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 14) dem BMI empfohlen, dass eine die Interessen des BMI und der jeweiligen Expertinnen und Experten abwägende Grundsatzregelung für die Expertentätigkeit in internationalen Projekten zu schaffen sei. Darin sollten die dienstrechtlichen Rahmenbedingungen klar definiert und Sonderregelungen damit obsolet werden.

b) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 14) dem Bundeskriminalamt weiters empfohlen, unter Bedachtnahme auf die Kernaufgaben des Bundeskriminalamts zu evaluieren, welcher Ressourceneinsatz für Projekttätigkeiten strategisch angemessen und zweckmäßig ist, und entsprechende Vorgaben festzulegen. Um eine effiziente Aufgabenerfüllung im Bundeskriminalamt selbst zu gewährleisten, wären Expertentätigkeiten auf das unbedingt erforderliche zeitliche Ausmaß zu beschränken.

(2) a) Nach Mitteilung des BMI im Nachfrageverfahren lasse sich eine ressortweit einheitliche Regelung für die Expertentätigkeit bei internationalen Projekten anhand der bestehenden dienstrechtlichen Rahmenbedingungen nicht vornehmen. Es gebe keine gesetzlich einheitliche Regelung für derartige Tätigkeiten. Die dienst-

lichen Bedürfnisse und Interessen würden je nach Aufgabe differieren und daher im Sinne des Sachlichkeitsgebots und eines gesetzeskonformen Vollzugs unterschiedliche Regelungen erfordern.

Bei der im Prüfbericht angeführten „Sonderregelung“ für das Bundeskriminalamt handle es sich um eine notwendige und für das Bundeskriminalamt äußerst wichtige erlassmäßige Regelung, mit der u.a. angeordnet wurde, dass für bestimmte „Linienaufgaben“, die über die Projektstätigkeit hinausgehen, eine Eintragung von bis zu sechs Arbeitsstunden erfolgen könne. Da sich die Sechs-Stunden-Regelung auf (kriminalpolizeiliche) Linienarbeit beziehe, erscheine eine ressortweit einheitliche Regelung nicht sinnvoll.

b) Die Auswahl der Expertinnen und Experten für Projekte erfolge nach folgenden Kriterien: fachliches Know-how und fachlicher Bedarf durch die Projektausschreibung, Fremdsprachenkenntnisse, didaktische Parameter, Projektwissen und ressourcenmäßige Verfügbarkeit der Expertin bzw. des Experten — Beurteilung durch die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten und die Abteilungsleitung. Sämtliche neuen Projekte würden ausnahmslos nur nach vorheriger entsprechender Prüfung durch die jeweilige Abteilungsleitung und im Anschluss daran durch den Direktor des Bundeskriminalamts durchgeführt werden.

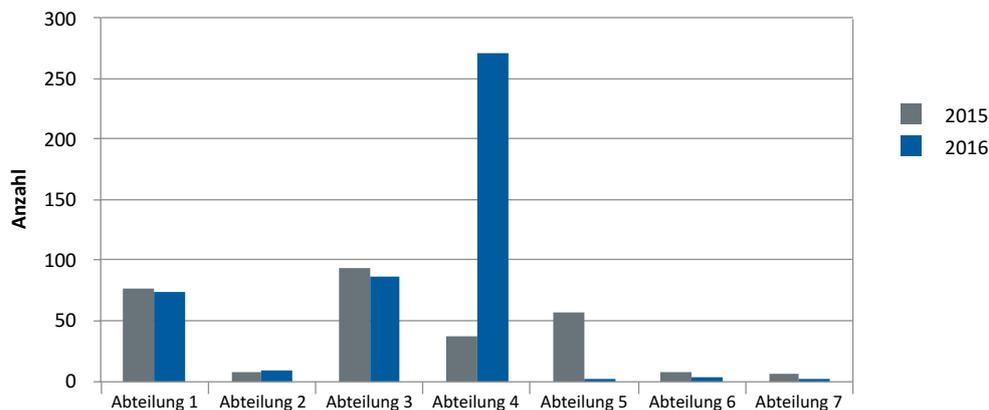
(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass mit Stand Mai 2017 42 Projekte im Bundeskriminalamt liefen. 15 davon waren internationale Projekte. Bei 14 der laufenden Projekte hatte das Bundeskriminalamt selbst die Leitung. Fünf weitere Projekte hatte das Bundeskriminalamt im Jahr 2017 abgeschlossen.

Der Grundsatzerlass des BMI vom Februar 2011 war zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch in Geltung. Eine Einsichtsbemerkung des BMI vom April 2011 zum gegenständlichen Akt sah für das Bundeskriminalamt eine Sonderregelung vor. Diese Sonderregelung, wonach Bedienstete des Bundeskriminalamts sechs Stunden Dienstzeit pro Tag für Projektstätigkeiten, für die sie ein Expertenonorar erhielten, verrechnen durften, war ebenfalls nach wie vor in Kraft. Eine ressortweit einheitliche Regelung oder eine Änderung der Sonderregelung für das Bundeskriminalamt war nicht geplant.

b) Eine Erhebung der Tätigkeiten der Expertinnen und Experten des Bundeskriminalamts im Ausland für die Jahre 2015 und 2016, bei denen ein Verzicht auf Reise-

gebühren erfolgte und für einen oder mehrere Tage Expertenhonoreare bezogen wurden, ergab folgendes Bild:

**Abbildung 1: Expertentage nach Abteilungen 2015 und 2016**



Quellen: Bundeskriminalamt; RH

In den Jahren 2015 und 2016 wies das Bundeskriminalamt 307,5 bzw. 476 Expertentage auf, was eine Steigerung zum Vorbericht von durchschnittlich rd. 340 Expertentagen in den Jahren 2009 bis 2013 um rd. 40 % auf das Jahr 2016 bedeutete.

Den größten Anteil an Expertentagen stellte die Abteilung 4 (Kriminalanalyse). Hier fielen insgesamt 307 Expertentage an, allein im Jahr 2016 in Summe 270 Tage<sup>3</sup>. Dies entsprach im Jahr 2016 rd. 57 % der gesamten Expertentage. Der Abteilungsleiter war 52 Tage (Reisetage nicht mitgerechnet) als Experte für ein Twinning Projekt in Mazedonien. Damit war er mehr als 20 % seiner Normalarbeitszeit nicht im Bundeskriminalamt verfügbar.

Insgesamt verteilten sich im Jahr 2015 rd. 46 % der Expertentage auf sieben Bedienstete. Ebenfalls sieben Bedienstete stellten im Jahr 2016 rd. 43 % der Expertentage.

Das Bundeskriminalamt hatte keine Evaluierung durchgeführt, welcher Ressourceneinsatz für Projektaktivitäten strategisch angemessen und zweckmäßig wäre, und keine entsprechenden Vorgaben festgelegt. Es bestanden auch keine grundsätzlich festgelegten Kriterien für die Auswahl von Expertinnen und Experten, sondern der Direktor entschied projektspezifisch im Rahmen des monatlichen Projekt-Jour fix.

<sup>3</sup> Die Expertentage fielen für ein Twinning Projekt in Mazedonien an. Das Projekt wurde der Abteilung 4 zugerechnet. Nicht alle Bediensteten, die daran teilnahmen, waren aber in der Abteilung 4 organisatorisch eingegliedert, sondern kamen bspw. auch aus der Abteilung 1 oder 3.

## 6.2

a) Das BMI setzte die Empfehlung des RH, eine die Interessen des BMI und der jeweiligen Expertinnen bzw. Experten abwägende Grundsatzregelung für die Expertentätigkeit in internationalen Projekten zu schaffen, nicht um. Es bestand nach wie vor keine ressortweit einheitliche Regelung. Die Sonderregelung, wonach Bedienstete des Bundeskriminalamts sechs Stunden Dienstzeit pro Tag für Projektstätigkeiten, für die sie ein Expertenonorar erhielten, verrechnen konnten, existierte weiterhin.

Der RH wiederholte seine Empfehlung an das BMI, eine die Interessen des BMI und der jeweiligen Expertinnen und Experten abwägende Grundsatzregelung für die Expertentätigkeit in internationalen Projekten zu schaffen. Darin sollten die dienstrechtlichen Rahmenbedingungen klar definiert und Sonderregelungen damit obsolet werden.

b) Das Bundeskriminalamt setzte die Empfehlung des RH, unter Bedachtnahme auf die Kernaufgaben des Bundeskriminalamts zu evaluieren, welcher Ressourceneinsatz für Projektstätigkeiten strategisch angemessen und zweckmäßig ist, und entsprechende Vorgaben festzulegen, nicht um. Die Anzahl der Expertentage war im Jahr 2016 mit 476 Expertentagen um 40 % zum Vorbericht mit durchschnittlich rd. 340 Expertentagen in den Jahren 2009 bis 2013 gestiegen. Die Expertentage beschränkten sich auf wenige Personen. Es fand keine Evaluierung statt, welcher Ressourceneinsatz angemessen war. Darüber hinaus legte das Bundeskriminalamt keine nachvollziehbaren Kriterien für die Auswahl von Expertinnen und Experten fest.

Der RH wiederholte seine Empfehlung an das Bundeskriminalamt, unter Bedachtnahme auf die Kernaufgaben des Bundeskriminalamts zu evaluieren, welcher Ressourceneinsatz für Projektstätigkeiten strategisch angemessen und zweckmäßig ist, und entsprechende Vorgaben festzulegen. Um eine effiziente Aufgabenerfüllung im Bundeskriminalamt selbst zu gewährleisten, wären Expertentätigkeiten auf das unbedingt erforderliche zeitliche Ausmaß zu beschränken.

## 6.3

a) Das BMI teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die vom RH angesprochene Expertentätigkeit im Rahmen von internationalen Projekten außerhalb der Dienstzeit durchgeführt werde. Daher hielt das BMI die seinerzeitige Stellungnahme aufrecht, wonach sich eine ressortweit einheitliche Regelung für die Expertentätigkeit bei internationalen Projekten anhand der bestehenden dienstrechtlichen Rahmenbedingungen nicht vornehmen lasse. Es gebe keine gesetzlich einheitliche Regelung für derartige Tätigkeiten.

Eine Vermischung von „Linienaufgaben“ (innerhalb der Dienstzeit) und Projektstätigkeit (außerhalb der Dienstzeit) solle nicht erfolgen, auch wenn aus ökonomischen Überlegungen eine Zusammenführung der Reisetätigkeit erfolge.

Da sich die Sechs-Stunden-Regelung auf (kriminalpolizeiliche) Linienarbeit beziehe, erscheine eine ressortweit einheitliche Regelung (berücksichtigend Tätigkeitsinhalte und Zeiten) nicht sinnvoll.

b) Das Bundeskriminalamt hielt ebenfalls die seinerzeitige Stellungnahme aufrecht, wonach eine Evaluierung, welcher Ressourceneinsatz strategisch angemessen und zweckmäßig sei, jeweils einzelfallbezogen durchgeführt werde. Ebenso erachtete das Bundeskriminalamt eine gesonderte grundsätzliche und einheitliche Festlegung von Kriterien für die Auswahl von Expertinnen und Experten als nicht notwendig.

Hinsichtlich der Empfehlung des RH, die Expertentätigkeit auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen, weise es darauf hin, dass diese Prüfung im Rahmen der Evaluierung des Ressourceneinsatzes durchgeführt werde. Sollte sich in Einzelfällen ein besonders hoher zeitlicher Einsatz von Expertinnen und Experten abzeichnen, werde vonseiten der Leitung des Bundeskriminalamts angeordnet, dass die Bediensteten bestimmte „Linientätigkeiten“ (welche über die außerhalb der Dienstzeit durchgeführten Projektstätigkeiten hinausgehen) in einem Umfang von bis zu max. sechs Stunden pro Tag durchzuführen hätten.

## 6.4

a) Der RH entgegnete, dass sich im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 gesetzliche Regelungen für Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen fanden. Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen sind aus Sicht des RH nicht notwendig. Ressortintern bestehen ausreichende Möglichkeiten, eine Regelung von Projektstätigkeiten, wie sie nicht nur im Bundeskriminalamt, sondern auch bei anderen Dienststellen mit potenziell kriminalpolizeilichen Auslandsbezug anfallen könnten, vorzunehmen. Er ging davon aus, dass es auch dem BMI ein Anliegen sein müsste, eine transparente und für alle sachlich nachvollziehbare Regelung zu schaffen. Eine Sonderregelung für das Bundeskriminalamt war aus Sicht des RH sachlich nicht gerechtfertigt.

Auch war für den RH nicht nachvollziehbar, wie es durch eine einheitliche ressortweite Regelung zu einer Vermischung von Linienaufgaben und Projektstätigkeit kommen könnte; vielmehr zielte der RH mit seiner Empfehlung darauf ab, eine Vermischung von Linienaufgaben und Projektstätigkeiten zu vermeiden. Aus Steuerungs- und Compliancegründen sollte es auch im Interesse des BMI liegen, eine klare Trennung von dienstlicher und nicht dienstlicher Tätigkeit herbeizuführen. Daher verblieb der RH — gerade im Sinne der Transparenz und Compliance — bei seiner Empfehlung.

b) Der RH entgegnete weiters, dass er – entgegen der vom Bundeskriminalamt vorgeschlagenen Vorgehensweise – eine gesonderte grundsätzliche und einheitliche Festlegung von Kriterien für die Auswahl von Expertinnen und Experten aus Gründen der Transparenz und als Entscheidungsgrundlage für die Auswahl als notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass das Projekt von der fachlich am besten geeigneten Person betreut wird.

## Frauenanteil und Gleichstellung

**7.1** (1) Der RH hatte dem BMI in seinem Vorbericht (TZ 15) empfohlen, den Frauenförderungsplan, der aus dem Jahr 2010 stammte, zu aktualisieren.

(2) Das BMI hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der Frauenförderungsplan bis 31. Dezember 2016 aktualisiert werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass am 9. März 2017 der ab 1. Jänner 2017 geltende Frauenförderungsplan des BMI verlautbart wurde. Die Ziele des Frauenförderungsplans waren insbesondere, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Frauen und Männern sicherzustellen sowie den Frauenanteil im Verwaltungsdienst um 1 % bzw. im Exekutivdienst um 0,5 % bis 31. Dezember 2018 zu erhöhen.

**7.2** Das BMI setzte die Empfehlung des RH um, indem es im Jahr 2017 einen aktuellen Frauenförderungsplan veröffentlichte.

**8.1** (1) Der Frauenanteil bei den Leitungsfunktionen lag von 1. Jänner 2010 bis 1. September 2014 unter 20 %. Insbesondere im Exekutivdienst war dieser gering (z.B. am 1. September 2014 mit 6,7 %). Der RH hatte daher dem Bundeskriminalamt in seinem Vorbericht (TZ 15) empfohlen, dass im Sinne der Gleichstellung Maßnahmen zu forcieren wären, um den Anteil an Frauen im Führungsbereich des Bundeskriminalamts und insbesondere im Exekutivbereich zu erhöhen.

(2) Das Bundeskriminalamt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass Bestrebungen unternommen werden würden, den Frauenanteil zu erhöhen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich die Anzahl an Frauen in Leitungsfunktionen (Direktor, Direktor-Stellvertreter, Abteilungs-, Büro-, Referats- und Kanzleileitung) im Bundeskriminalamt – aufgeschlüsselt nach Verwaltungs- und Exekutivdienst sowie insgesamt – wie folgt entwickelte:

**Tabelle 4: Frauen in Leitungsfunktionen im Bundeskriminalamt**

	2015	2016	2017	Veränderung 2015 bis 2017
	Anzahl			in %
Verwaltungsdienst	12	12	15	25,0
Exekutivdienst	2	2	2	–
<b>insgesamt</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>17</b>	<b>21,4</b>

Quellen: Bundeskriminalamt; RH

Der Frauenanteil in Leitungsfunktionen stieg von 19,2 % im Jahr 2015 auf rd. 22,1 % im Jahr 2017, im Exekutivdienst lag der Frauenanteil durchgängig bei rd. 7 %.

**8.2** Der RH beurteilte seine Empfehlung als teilweise umgesetzt. So gelang es dem Bundeskriminalamt zwar, den Frauenanteil in Leitungsfunktionen insgesamt sowie im Verwaltungsdienst zu erhöhen, im Exekutivdienst konnte das Bundeskriminalamt aber keine Steigerung des Frauenanteils bei den Leitungsfunktionen erreichen.

Der RH empfahl daher dem Bundeskriminalamt, weiterhin den Anteil an Frauen in Führungspositionen und insbesondere im Exekutivbereich zu erhöhen.

**8.3** Das BMI teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bestrebt sei, den Frauenanteil in Führungspositionen — insbesondere im Exekutivdienst — weiterhin zu erhöhen.

## Kompetenzaufbau im Bundeskriminalamt

### Bereich Wirtschaftskriminalität

**9.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 16 und 17) dem Bundeskriminalamt empfohlen:

a) Im Zusammenwirken mit dem BMI eine Neustrukturierung der Wirtschaftsermittlungen im Bundeskriminalamt vorzunehmen. Dabei sollte Augenmerk auf ein günstiges Verhältnis von Stammpersonal zu Dienstzuteilungen und eine entsprechende Ausbildung gelegt werden. Als Ausgangsbasis wäre das bereits erarbeitete Konzept (Verhältnis von Stammpersonal zu Dienstzuteilungen 80 % zu 20 %) heranzuziehen. Das Verhältnis von Stammpersonal zu Dienstzuteilungen betrug 55 % zu 45 %.

b) Ein gesamthafte Ausbildungskonzept für Wirtschaftsermittlungen zu erarbeiten, das die unterschiedlichen Anforderungen in diesem Bereich berücksichtigt.

(2) a) Das BMI hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es mit der Geschäftseinteilungsänderung des Bundeskriminalamts, die in Verbindung mit einem dazu erstellten und vom Bundeskanzleramt genehmigten Personaleinsatzkonzept mit 1. Mai 2016 in Kraft getreten war, nicht nur darauf abgezielt habe, entsprechende Planstellen und Personal für die strategischen Schwerpunkte bereitzustellen. Es seien damit unter anderem auch gleichzeitig die personellen und organisatorischen Strukturen des Bundeskriminalamts zur Bekämpfung neuer und komplexer Kriminalitätsformen weiter verbessert worden.

b) Weiters sei sich das Bundeskriminalamt der Notwendigkeit eines standardisierten Ausbildungsmodells für Wirtschafts- und Finanzermittlungen bewusst. Aus diesem Grund fänden, aufbauend auf die bereits existierende Fachausbildung für neue Bedienstete im Ermittlungsbereich „Wirtschaftskriminalität“ der Landeskriminalämter, Ausbildungen statt. Parallel dazu werde in enger Kooperation innerhalb des Bundeskriminalamts — gegebenenfalls unter Mitwirkung des Bundesamts für Korruptionsprävention und –bekämpfung und des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung — ein neues Ausbildungsmodell entwickelt. Die voraussichtliche Fertigstellung erfolge noch im Jahr 2016.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich der Organisationsaufbau der Abteilung 7 Wirtschaftskriminalität seit dem Vorbericht nicht geändert hatte. So bestand bspw. kein Büro für Wirtschaftsermittlungen.

Gemäß Organisationsplan 2015, der die Grundlage für die Geschäftseinteilungsänderung im Jahr 2016 war, waren 83 Planstellen für die Abteilung 7 vorgesehen. Die folgende Tabelle zeigt den Personalstand einschließlich der unbesetzten Planstellen in der Abteilung 7 des Bundeskriminalamts per 1. Jänner 2017:

**Tabelle 5: Personalstand der Abteilung 7 einschließlich unbesetzter Planstellen**

Status	Anzahl in Köpfen
fixe Bedienstete (Stammpersonal)	67
<i>davon</i>	
<i>Karenzierungen</i>	3
<i>Entsendungen</i>	2
<i>Zuteilung andere Abteilung</i>	1
<i>Telekombedienstete</i>	2
Dienstzuteilungen	37
unbesetzte Planstellen	16
Werkvertrag	1
<b>Summe</b>	<b>121</b>

Quellen: Bundeskriminalamt; RH

Die Anzahl an unbesetzten Planstellen war somit seit dem Vorbericht (fünf unbesetzte Planstellen im Jahr 2014) gestiegen. Aufgrund eines von der Abteilung 7 ausgearbeiteten Konzepts sollte das Verhältnis von Stammpersonal zu Dienstzuteilungen bei 80 % zu 20 % liegen. Mit 1. Jänner 2017 lag das Verhältnis bei rd. 65 % (Stammpersonal) zu rd. 35 % (Dienstzuteilungen).

Aufgrund von nicht ausreichendem Stammpersonal kamen bei den vier eingerichteten Sonderkommissionen verstärkt Dienstzuteilungen zum Tragen (Stand 1. Quartal 2017):

**Tabelle 6: Bedienstete in Sonderkommissionen der Abteilung 7**

Bedienstete in Sonderkommissionen	Anzahl in Köpfen	in %
Stammpersonal Bundeskriminalamt	11	27,5
Dienstzuteilungen	29	72,5
<b>gesamt</b>	<b>40</b>	<b>100,0</b>

Quellen: Bundeskriminalamt; RH

b) Weiters stellte der RH fest, dass das Bundeskriminalamt ein Ausbildungskonzept für Wirtschaftsermittlungen erarbeitet hatte, das unterschiedliche Anforderungen berücksichtigte. Dieses Konzept stellte ein vierstufiges Modell dar, das der Direktor des Bundeskriminalamts genehmigt hatte.

Mit der Stufe 1 sollte das Interesse an Wirtschaftsermittlungen geweckt werden. Es handelte sich um eine Basis-Informationen- und Ausbildungsveranstaltung zum Bereich „Wirtschaftskriminalität“ und richtete sich verwendungsunabhängig an alle Ebenen der Polizei. Die Teilnahme war freiwillig.

In der Stufe 2 mussten alle Neuzugänge der Ermittlungsbereiche Wirtschaftskriminalität und Betrug in den Landeskriminalämtern als Basisausbildung den Wirtschaftsführerschein ablegen. Die erfolgreiche Absolvierung war die Voraussetzung für die Teilnahme an Stufe 3 der Ausbildung.

Die Stufe 3 richtete sich grundsätzlich an E2a-Bedienstete aus dem Ermittlungsbereich Wirtschaftskriminalität der Landeskriminalämter, die in diesem Ermittlungsbereich neu zu arbeiten begonnen hatten und noch nicht an einer derartigen Schulung im Bundeskriminalamt teilgenommen hatten. Darüber hinaus konnten auch Bedienstete des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung sowie des Bundesamts für Korruptionsprävention und -bekämpfung teilnehmen. Es handelte sich um eine fünfwöchige Schulung in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Recht, Praxis und IT-Cybercrime.

Im Bereich der ersten drei Stufen liefen zur Zeit der Follow-up-Überprüfung bereits Schulungen.

Die vierte Stufe des Konzepts, die für die Spezialistinnen und Spezialisten im Bundeskriminalamt und Sonderverwendungen eingerichtet werden sollte, hatte das Bundeskriminalamt zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht fertiggestellt.

## 9.2

a) Das Bundeskriminalamt hatte die Empfehlung des RH, eine Neustrukturierung der Wirtschaftsermittlungen unter Erhöhung des Eigenpersonalanteils vorzunehmen, nicht umgesetzt. Der Anteil an Dienstzuteilungen mit rd. 35 % war im Verhältnis zum Vorbericht (45 %) zwar gesunken, das Ziel von 80 % Stammpersonal und 20 % Dienstzuteilungen war allerdings nicht erreicht worden. Es waren 16 Planstellen unbesetzt.

Der RH wiederholte seine Empfehlung an das Bundeskriminalamt, im Zusammenwirken mit dem BMI eine Neustrukturierung der Wirtschaftsermittlungen im Bundeskriminalamt vorzunehmen. Dabei sollten insbesondere der Eigenpersonalanteil erhöht und die freien Planstellen besetzt werden.

b) Die Empfehlung des RH, ein gesamthafteres Ausbildungskonzept für Wirtschaftsermittlungen zu erarbeiten, das die unterschiedlichen Anforderungen in diesem Bereich berücksichtigt, setzte das Bundeskriminalamt teilweise um. Das Konzept war in den ersten drei Stufen fertig und bereits umgesetzt. Die vierte Stufe, die die Ausbildung für die Spezialistinnen und Spezialisten im Bundeskriminalamt beinhaltete, war allerdings noch nicht fertig ausgearbeitet.

Der RH empfahl dem Bundeskriminalamt, die vierte Stufe des Ausbildungskonzepts für Wirtschaftsermittlungen, welche sich an die Spezialistinnen und Spezialisten des Bundeskriminalamts wandte, möglichst rasch fertigzustellen und mit den Schulungsmaßnahmen zu beginnen.

- 9.3** a) Das BMI gab in seiner Stellungnahme bekannt, dass in Abstimmung mit der Personalabteilung im BMI die Planstellen laufend mit geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten besetzt würden.

Eine Aufhebung der Dienstzuteilung zu den bestehenden Sonderkommissionen während der laufenden Ermittlungen sei nicht sinnvoll bzw. zweckdienlich. Eine Verlängerung der bestehenden Zuteilungen über die Tätigkeit in den derzeitigen Sonderkommissionen hinaus sei derzeit nicht geplant.

- b) Es sei — wie der RH festgestellt habe — das Ausbildungskonzept für die Wirtschaftsermittlungen für die ersten drei Stufen fertiggestellt und umgesetzt. An der Umsetzung der vierten Stufe werde weiter gearbeitet.

- 9.4** Der RH entgegnete, dass er eine Aufhebung der Dienstzuteilungen zu den bestehenden Sonderkommissionen nicht empfohlen hatte. Vielmehr sollte unter Erhöhung des Eigenpersonalanteils und unter Besetzung der freien Planstellen eine Neustrukturierung der Wirtschaftsermittlungen vorgenommen werden.

## Technische Unterstützung für Wirtschaftsermittlungen

- 10.1** (1) Ermittlungen in komplexen Wirtschaftsverfahren erforderten die Bearbeitung großer Datenmengen. Aufgrund fehlender Technik und Expertise musste das Bundeskriminalamt bei Großverfahren auf kostenintensive Sachverständige zurückgreifen. Seit April 2012 bestand eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Datenforensikern, Ermittlern und Analysten des Bundeskriminalamts, des Bundesamts zur Korruptionsprävention und –bekämpfung, des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung sowie des BMJ und BMF zur Beschaffung einer Such- und Analysesoftware. Zur Zeit des Vorberichts hatte das BMI noch keine Produktentscheidung getroffen.

Der RH hatte dem BMI in seinem Vorbericht (TZ 18) empfohlen, ehestmöglich eine Produktentscheidung bezüglich einer Such- und Analysesoftware für das Bundeskriminalamt zur Bewältigung des hohen Datenanfalls bei Großverfahren zu treffen. Damit sollte in Zukunft auch der Einsatz von kostenintensiven Sachverständigen vermindert werden können.

(2) Laut Mitteilung des BMI im Nachfrageverfahren sei in den letzten Monaten die Entscheidung gefallen, die Thematik der Such- und Analysesoftware nun ministerienübergreifend (BMJ, BMF und BMI) zu behandeln. Das Bundeskriminalamt sei in den Planungs- und Umsetzungsprozess eingebunden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMI noch keine endgültige Produktentscheidung bezüglich einer Such- und Analysesoftware getroffen hatte. Das Bundeskriminalamt wollte eine Analysesoftware im Ermittlungsbereich bei der Auswertung von sichergestellten großen Datenmengen erproben. Diesbezüglich setzte der Direktor des Bundeskriminalamts im Dezember 2016 ein Projektteam ein. Im Mai 2017 hatte das Bundeskriminalamt den Beschaffungsworkflow für die Probesoftware gestartet. Das Pilotprojekt sollte bis Ende 2017 laufen. Ziel war es, große Datenmengen durchsuchbar zu machen und automatisiert eine Datenaufbereitung zu ermöglichen. Das Projektenergebnis sollte ein Gesamtkonzept für die Implementierung der Software für die Bereiche Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität sein.

Diese Software sollte auch im BMJ und BMF eingesetzt werden. So sollten möglichst weitgehend Ressourcen des BMI, BMJ und BMF im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie von Analysemöglichkeiten in Großstrafverfahren gemeinsam genutzt werden.

## 10.2

Das BMI setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem das Bundeskriminalamt eine Analysesoftware bis Ende des Jahres 2017 im Probebetrieb testete.

Der RH hielt daher seine Empfehlung, ehestmöglich eine Produktentscheidung bezüglich einer Such- und Analysesoftware zur Bewältigung des hohen Datenanfalls bei Großverfahren zu treffen, weiter aufrecht.

## 10.3

Das BMI teilte in seiner Stellungnahme mit, dass für den bereits laufenden Pilotbetrieb eine Erstselektion hinsichtlich einer in Frage kommenden Analysesoftware getroffen worden sei. Eine endgültige Entscheidung könne erst nach Abschluss des Pilotprojekts im Jahr 2018 getroffen werden, da bis dahin noch keine Aussage über die Leistungsfähigkeit, die Kompatibilität mit BMI-internen Systemen u.s.w. getroffen werden könne.

## Cybercrime-Competence-Center (C4)

### 11.1

(1) Der RH hatte dem BMI in seinem Vorbericht (TZ 19) empfohlen:

a) Die notwendigen Planstellen für das Cybercrime-Competence-Center durch Umschichtungen zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Personen mit speziellem Know-how für Cybercrime zu schaffen.

b) Eine Entscheidung hinsichtlich des Ausbildungskonzepts für den Bereich Cybercrime zu treffen.

c) Mögliche Synergieeffekte (z.B. Know-how-Konzentration) durch eine gemeinsame Unterbringung des Cybercrime-Competence-Centers des Bundeskriminalamts mit dem geplanten Cyber Security Center beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung weiterzuverfolgen.

(2) a) Im Nachfrageverfahren hatte das BMI dem RH mitgeteilt, dass seit der Vorprüfung des RH im Bundeskriminalamt bereits neun Interessentensuchen für die Besetzung von weiteren Planstellen im Bereich des Cybercrime-Competence-Centers (C4) durchgeführt worden seien und sukzessive danach getrachtet werde, den C4-Bereich personell auf den Soll-Stand zu bringen.

b) Zudem seien alle derzeit möglichen Veranlassungen hinsichtlich der Erstellung und einer allfälligen Umsetzung des Schulungskonzepts getroffen worden. Bei Vorliegen der dafür erforderlichen finanziellen Mittel solle eine Umsetzung, eventuell auch etappenweise, erfolgen.

c) Weiters bestehe sowohl aufseiten des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung als auch seitens des Bundeskriminalamts größtes Interesse und Bemühen, vorhandene Synergien für die Einsparung von Ressourcen zu nutzen, auch wenn unterschiedliche Aufgabenstellungen und Arbeitsweisen bestünden. Das BMI führte in seiner Stellungnahme zahlreiche mögliche Maßnahmen an, um räumliche, technische und personelle Synergien zu heben.

(3) a) Gemäß dem Vorbericht des RH waren mit Stand September 2014 32 Bedienstete dem Cybercrime-Competence-Center zugeordnet und rd. 45 % der Planstellen fix besetzt. Der RH stellte nunmehr fest, dass mit Stand 1. Jänner 2017 45 Bedienstete im Bereich Cybercrime-Competence-Center beschäftigt und mit 37 Personen Fixpersonal rd. 75,5 % der Arbeitsplätze (Soll gemäß Organisationsplan 49 Arbeitsplätze) besetzt waren. Bei drei der fix besetzten Arbeitsplätze waren die Bediensteten karenziert bzw. anderen Einheiten dienstzugeteilt. Acht der Be-

diensteten waren entweder Dienstzugeteilte, Verwaltungspraktikantinnen und –praktikanten oder Payroll-Bedienstete. Gemäß Bundeskriminalamt bestand weiterhin das Problem, geeignetes Personal im Rahmen des Gehaltschemas des öffentlichen Dienstes zu rekrutieren.

b) Der RH stellte weiters fest, dass für den Bereich Cybercrime ein Fortbildungskonzept für Bezirks-IT-Ermittlungen sowie ein eigenes Ausbildungskonzept für den Assistenzbereich IT-Beweissicherung beim Landeskriminalamt und für das Cybercrime-Competence-Center in Arbeit waren. Das Fortbildungskonzept für die Bezirks-IT-Ermittlungen sollte im 4. Quartal 2017 umgesetzt werden. Das in unterschiedliche Module gegliederte Ausbildungskonzept für den Assistenzbereich IT-Beweissicherung beim Landeskriminalamt und für das Cybercrime-Competence-Center war zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch in Planung. Entscheidungen zur Umsetzung dieser Konzepte lagen noch nicht vor.

c) Hinsichtlich der Synergieeffekte zwischen dem Cybercrime-Competence-Center des Bundeskriminalamts und dem Cyber Security Center des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung entschied sich das Bundeskriminalamt, das Cybercrime-Competence-Center im Raumverbund des Bundeskriminalamts unterzubringen. Das Bundeskriminalamt bewertete die operativen Synergien (Workflow und Kommunikation) der Ermittlungsbereiche bei der Fallbearbeitung durch deren räumliche Nähe höher als die technischen Synergien bei einer gemeinsamen Unterbringung mit dem Cyber Security Center beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Trotz der geplanten räumlichen Trennung sollten weiterhin personelle und technische Synergien zwischen dem Cybercrime-Competence-Center des Bundeskriminalamts und dem Cyber Security Center beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung erzielt werden, wie bspw. eine gemeinsame Ausbildung im Bereich Cybercrime.

## 11.2

a) Das BMI setzte die Empfehlung des RH, die notwendigen Planstellen für das Cybercrime-Competence-Center durch Umschichtungen zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Personen mit speziellem Know-how für Cybercrime zu schaffen, teilweise um. Der RH anerkannte, dass dem Cybercrime-Competence-Center mit Beginn 2017 45 der 49 für erforderlich erachteten Bediensteten zur Verfügung standen. Er wies jedoch darauf hin, dass noch immer fast ein Viertel der Planstellen nicht fix besetzt war und weiterhin Probleme bei der Rekrutierung von geeignetem Personal bestanden.

Der RH empfahl daher dem BMI, die notwendigen Planstellen für das Cybercrime-Competence-Center durch Umschichtungen zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Personen mit speziellem Know-how für Cybercrime zu schaffen.

b) Der RH beurteilte die Empfehlung an das BMI, eine Entscheidung hinsichtlich des Ausbildungskonzepts für den Bereich Cybercrime zu treffen, als teilweise umgesetzt. So arbeitete das Bundeskriminalamt zwar an Fort- bzw. Ausbildungskonzepten für die Bezirks-IT-Ermittlung bzw. für den Assistenzbereich IT-Beweissicherung beim Landeskriminalamt und für das Cybercrime-Competence-Center. Die Entscheidungen zur Umsetzung dieser Konzepte lagen jedoch noch nicht vor.

Der RH empfahl daher dem BMI, die Fort- und Ausbildungskonzepte im Bereich Cybercrime möglichst rasch fertigzustellen und umzusetzen.

c) Die Empfehlung an das BMI, mögliche Synergieeffekte, wie bspw. Know-how-Konzentration, durch eine gemeinsame Unterbringung des Cybercrime-Competence-Centers des Bundeskriminalamts mit dem geplanten Cyber Security Center beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung weiterzuvorführen, beurteilte der RH ebenfalls als teilweise umgesetzt. Trotz der räumlichen Trennung sollten weiterhin personelle und technische Synergien zwischen dem Cybercrime-Competence-Center des Bundeskriminalamts und dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung gehoben werden.

Der RH empfahl dem BMI, mögliche Synergieeffekte zwischen dem Cybercrime-Competence-Center des Bundeskriminalamts mit dem Cyber Security Center beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, wie bspw. gemeinsame Beschaffung, Prozessgestaltung, weiterhin zu verfolgen.

## 11.3

a) In seiner Stellungnahme teilte das BMI mit, dass das Bundeskriminalamt in Abstimmung mit der Personalabteilung im BMI auch in Zukunft die guten Kontakte zu Höheren Technischen Lehranstalten, Fachhochschulen oder Universitäten nutzen sowie über soziale Netzwerke Inserate schalten oder das AMS ins Boot holen werde, um so zielgruppenorientierte Rekrutierungsmaßnahmen weiter zu forcieren.

b) Weiters werde an der Fertigstellung und anschließenden Umsetzung eines Ausbildungskonzeptes für eine standardisierte Grundausbildung für die Bezirks-IT-Ermittlung und IT-Forensik in den Assistenzbereichen IT-Beweissicherung der Landeskriminalämter und des Cybercrime-Competence-Centers mit Hochdruck gearbeitet.

c) Zudem verfolge das BMI weiter die Forcierung von Synergien mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung im technischen und personellen Bereich. Als erster Schritt erfolge z.B. die Erstellung der Lehrinhalte für eine standardisierte Ausbildung der IT-Ermittlung und IT-Forensik in enger Zusammenarbeit zwischen Cyber Security Center und Cybercrime-Competence-Center.

## 12.1

(1) Der RH hatte dem Bundeskriminalamt in seinem Vorbericht (TZ 19) empfohlen, den bereits im Entwurf vorhandenen Grundsatzерlass für die Zuständigkeit des Cybercrime-Competence-Centers ehestmöglich fertigzustellen und in Kraft zu setzen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Bundeskriminalamt dem RH mitgeteilt, dass aufgrund des noch laufenden Projekts „Cyber Security Center im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung“ und der zu erwartenden Neuregelungen im Rahmen der Strafrechtsreform 2015 mit einer abschließenden Regelung noch zugewartet werde. Da die Bestimmungen des Strafgesetzbuches aber mit Anfang 2016 in Kraft treten sollen, sei mit der Fertigstellung des Entwurfs bis zu diesem Zeitpunkt zu rechnen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundeskriminalamt im März 2017 einen Grundsatzерlass für das Cybercrime-Competence-Center erließ. Der Erlass regelte die Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten des Cybercrime-Competence-Centers und enthielt allgemeine Grundlagen für die elektronische Beweissicherung und IT-Ermittlungen.

## 12.2

Das Bundeskriminalamt setzte die Empfehlung des RH um, indem es mit dem vorliegenden Grundsatzерlass die Aufgaben des Cybercrime-Competence-Centers sowie dessen Zuständigkeiten regelte.

## Daten- und Informationsaustausch

### Polizeiliche Kriminalstatistik

## 13.1

(1) Der RH hatte dem BMI in seinem Vorbericht (TZ 24) empfohlen, auf eine Verknüpfung der polizeilichen Kriminalstatistik mit den Statistiken der Strafjustiz (Erledigungen, Verurteilungen) hinzuwirken.

(2) Laut Mitteilung des BMI im Nachfrageverfahren habe es bereits mehrere Initiativen im Rahmen des Projekts Kriminalstatistik-Neu gestartet. Grundsätzlich habe eine solche Verknüpfung nur bei geklärten Straftaten einen fachlichen Sinn. Dafür gebe es auch eine technische Möglichkeit. Dies sei jedoch bislang aufgrund fehlender Umsetzungsmaßnahmen im Bereich des Justizressorts nicht erfolgt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMI in der internen Aktenverwaltung, konkret in der IT-Applikation PAD (Protokollier-, Anzeigen- und Datenmodul), an der Einführung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen<sup>4</sup> arbeitete, um dadurch bspw. die Aussagekraft der Kriminalstatistik zu erhöhen. Diese bereichsspezifischen Personenkennzeichen könnten u.a. auch dazu genutzt werden, die polizeiliche Kriminalstatistik mit der gerichtlichen Kriminalstatistik technisch zu verknüpfen. Im Mai und Juni 2017 gab es Abstimmungsgespräche zwischen dem Bundeskanzleramt, dem BMI und dem BMJ, um bereichsspezifische Personenkennzeichen in der internen Aktenverwaltung einzurichten. Konkrete Umsetzungsmaßnahmen, die polizeiliche Kriminalstatistik mit den Statistiken der Strafjustiz zu verknüpfen bzw. die bereichsspezifischen Personenkennzeichen dazu zu nutzen, gab es nicht.

**13.2** Das BMI setzte die Empfehlung des RH zur Verknüpfung der polizeilichen Kriminalstatistik mit den Statistiken der Strafjustiz nicht um. Der RH beurteilte die bisherigen Maßnahmen (Einführung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen) als nicht ausreichend konkret.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das BMI aufrecht, auf eine Verknüpfung der polizeilichen Kriminalstatistik mit den Statistiken der Strafjustiz (Erledigungen, Verurteilungen) hinzuwirken.

**13.3** Das BMI hielt die seinerzeitige Stellungnahme aufrecht, wonach die Umsetzung dieser Empfehlung auch externen Einflüssen (z.B. legislatischer Änderungsbedarf oder technische Adaptierungen außerhalb der BMI-Sphäre) unterliege.

Dennoch würden vom BMI weiterhin Gespräche mit den relevanten Stakeholdern geführt und an der Umsetzung der Empfehlung gearbeitet.

## Organisierte Kriminalität

**14.1** (1) Das Bundeskriminalamt hatte eine Datenbank für die Organisierte Kriminalität (OK) eingerichtet, die es mit bundesweit gesammelten Ermittlungserkenntnissen befüllte.

Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 30) dem Bundeskriminalamt empfohlen, die OK-Datenbank des Bundeskriminalamts für die OK-Koordinatorinnen bzw. OK-Koordinatoren bei den Landeskriminalämtern freizuschalten.

<sup>4</sup> Bereichsspezifische Personenkennzeichen dienen zur Identifizierung von natürlichen Personen im österreichischen E-Government. Um den Datenschutz zu wahren, werden bei natürlichen Personen keine einheitlichen, sondern bereichsspezifische Personenkennzeichen verwendet.

(2) Das BMI hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es sich bei der sogenannten OK-Datenbank um eine „Factotum-Datenbank<sup>5</sup>“ handle. Als Rechtsgrundlage für diese Datenanwendung würden die entsprechenden sicherheits- bzw. datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten. Dabei sei als Datensicherheitsmaßnahme ein integriertes Berechtigungs- und Rollenmanagement besonders hervorgehoben worden. Es bestehe bereits derzeit die Möglichkeit, die Datenanwendung für die jeweils benötigten Bereiche für die OK-Koordinatorinnen bzw. OK-Koordinatoren freizuschalten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundeskriminalamt keine Freischaltung der gesamten OK-Datenbank für die OK-Koordinatorinnen und OK-Koordinatoren plante, obwohl dies im Erlass aus dem Jahr 2013, mit dem das Bundeskriminalamt die OK-Koordinatorinnen und OK-Koordinatoren einführte, so vorgesehen war. Eine Freischaltung wäre auch von der datenschutzrechtlichen Genehmigung der Datenbank umfasst. Das Bundeskriminalamt sah, wie im Nachfrageverfahren mitgeteilt, eine Freischaltung für einzelne Bereiche der Datenbank für die OK-Koordinatorinnen und OK-Koordinatoren bei Bedarf vor. Diese Möglichkeit nutzten die OK-Koordinatorinnen und OK-Koordinatoren bisher jedoch nicht.

## 14.2

Das Bundeskriminalamt setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Die OK-Datenbank war zwar weiterhin nicht zur Gänze für die OK-Koordinatorinnen bzw. OK-Koordinatoren in den Landeskriminalämtern freigeschaltet, allerdings war eine Freischaltung für einzelne Bereiche bei Bedarf vorgesehen.

Der RH hielt daher seine Empfehlung, die OK-Datenbank für OK-Koordinatorinnen bzw. OK-Koordinatoren freizuschalten, aufrecht. Weiters empfahl der RH dem Bundeskriminalamt, die OK-Koordinatorinnen bzw. OK-Koordinatoren in den Landeskriminalämtern über die Möglichkeit, die OK-Datenbank zu nutzen, in Kenntnis zu setzen, um einen möglichst umfassenden Informationsfluss zu gewährleisten.

## 14.3

Das BMI hielt die bisherige Stellungnahme aufrecht. Darüber hinaus seien die OK-Koordinatorinnen und OK-Koordinatoren in Kenntnis gesetzt worden bzw. werde im Rahmen von Schulungsmaßnahmen auch in Zukunft regelmäßig thematisiert werden, dass eine Freischaltung für einzelne Bereiche der OK-Datenbank bei Bedarf möglich sei.

<sup>5</sup> Eine Factotum-Datenbank ist eine Analysedatenbank, in die manuell Daten eingegeben werden. Durch eine Verknüpfung der Daten können Übereinstimmungen erkannt werden; dies dient bspw. dem Erkennen von Tätergruppierungen.

## Berichterstattungsvorschrift

**15.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 33) dem Bundeskriminalamt empfohlen, die überarbeitete Sicherheits- und kriminalpolizeiliche Berichterstattungsvorschrift rasch zu verlautbaren, um deren Aktualität wieder herzustellen.

(2) Das BMI hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit eine Arbeitsgruppe für eine einheitliche Berichterstattungsvorschrift eingesetzt worden sei. Die Ergebnisse der bundeskriminalamtsinternen Vorarbeiten für eine neue kriminalpolizeiliche Berichterstattung würden als Ergebnis in diese Arbeitsgruppe einfließen. Ein endgültiges, zu einer erlassmäßigen Erledigung geeignetes Ergebnis strebe die Arbeitsgruppe bis Ende 2016 an.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundeskriminalamt die überarbeitete Sicherheits- und kriminalpolizeiliche Berichterstattungsvorschrift nicht verlaublich hatte. Die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit des BMI hatte eine Arbeitsgruppe für eine einheitliche Berichterstattungsvorschrift u.a. für die Bereiche der Generaldirektion, des Bundeskriminalamts und des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung eingesetzt. Die Veröffentlichung war für das 3. Quartal 2017 geplant. Verzögerungen zum im Nachfrageverfahren angegebenen Veröffentlichungstermin ergaben sich bspw. aufgrund von neuen Gefährdungslagen (bspw. Terroranschlägen) und der Einbindung von nachgeordneten Organisationseinheiten.

**15.2** Das Bundeskriminalamt setzte die Empfehlung des RH nicht um. Der RH merkte jedoch positiv an, dass es sich bei der geplanten neuen Berichterstattungsvorschrift um einen einheitlichen Erlass für die Bereiche der Generaldirektion, des Bundeskriminalamts und des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung handelte.

Der RH empfahl dem BMI, die einheitliche Berichterstattungsvorschrift rasch zu verlautbaren, um deren Aktualität wiederherzustellen und den Informationsfluss zu gewährleisten.

**15.3** Das BMI gab in seiner Stellungnahme bekannt, dass durch die Arbeitsgruppe derzeit finale Abstimmungen hinsichtlich der technischen sowie organisatorischen Umsetzung (insbesondere Adaptierung der Geschäftseinteilungen der Landespolizeidirektionen, Schulung der Bedarfsträger, konkrete Erlassgestaltung) vorgenommen würden. Es strebe eine zeitnahe Erlassverlautbarung an.

## Daten- und Informationsaustausch auf internationaler Ebene

### 16.1

(1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 35) dem Bundeskriminalamt als nationale Stelle für EUROPOL empfohlen, die geforderten Daten in das EUROPOL-Informationssystem einzugeben, um eine bestimmungsgemäße Nutzung der Datenbank zur nationalen und internationalen Kriminalitätsbekämpfung sicherzustellen. Laut Auskunft des Bundeskriminalamts hatte EUROPOL Österreich schon mehrfach gerügt, da dieses nur wenige Daten einpflegte.

(2) Nach Mitteilung des BMI im Nachfrageverfahren könne die Dateneingabe in das EUROPOL-Informationssystem derzeit nur manuell durchgeführt werden. Diese Vorgangsweise sei außerordentlich zeit- und ressourcenaufwendig.

Trotzdem sei die Zahl der Objektdaten im EUROPOL-Informationssystem im Vergleich vom 1. Quartal 2014 (417) zum 2. Quartal 2015 (459) um über 10 % gesteigert worden.

Durch die Einrichtung einer Schnittstelle zum Aktenverwaltungssystem „Integrierte Kriminalpolizeiliche Daten Anwendung“ mittels Data Loader sei eine weitere bedeutende Steigerung der Eingaben durch Österreich zu erwarten. Die Entwicklung eines Data Loaders werde derzeit geprüft.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Zahl der im EUROPOL-Informationssystem eingetragenen Objektdaten seit dem Jahr 2014 (417 Objekte) aufgrund der geänderten Gefährdungslage (bspw. Terroranschlägen) kontinuierlich gestiegen war, obwohl die Daten weiterhin manuell eingepflegt wurden. Österreich befand sich im 1. Quartal 2017 mit 1.672 Objekten im Mittelfeld der Mitgliedstaaten. EUROPOL rügte Österreich dahingehend nicht mehr.

Mit 1. Mai 2017 trat die neue EUROPOL Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 in Kraft. Diese seit dem Vorbericht geänderte Rechtsgrundlage sah das EUROPOL-Informationssystem nicht mehr konkret vor. Das Bundeskriminalamt hatte daher von der Einrichtung eines Data Loaders abgesehen und wartete die Neuentwicklungen zur IT-Umstrukturierung bei EUROPOL ab.

### 16.2

Das Bundeskriminalamt setzte die Empfehlung des RH um, da die Zahl von Objektdaten im EUROPOL-Informationssystem seit dem Jahr 2014 bis 2017 kontinuierlich gestiegen war.

## Schlussempfehlungen

- 17** Der RH stellte fest, dass das BMI bzw. das Bundeskriminalamt von insgesamt 19 überprüften Empfehlungen drei vollständig, sieben teilweise und neun nicht umsetzte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2015/14			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
<b>BMI</b>			
7, 11, 16 und 19	Bei künftigen Organisationsänderungen bzw. -entwicklungen wären zeitgerecht durch Umschichtungen die für die Erfüllung der strategischen Aufgaben erforderlichen Planstellen und das entsprechende Personal bereitzustellen. Weiters sollte im Sinne der Transparenz sichergestellt werden, dass die Sollstände im Personalplan des Bundes mit den internen Organisationsplänen des BMI übereinstimmen.	2	nicht umgesetzt
9	Im Bereich der verdeckten Ermittlung wären verstärkt Bedienstete zum Bundeskriminalamt zu versetzen, anstatt langjährige (bis zu 30 Jahre dauernde) Dienstzuteilungen aufrechtzuerhalten.	5	nicht umgesetzt
14	Es wäre eine die Interessen des BMI und der jeweiligen Expertinnen und Experten abwägende Grundsatzregelung für die Tätigkeit als Expertin und Experte in internationalen Projekten zu schaffen. Darin sollten die dienstrechtlichen Rahmenbedingungen klar definiert und Sonderregelungen damit obsolet werden.	6	nicht umgesetzt
15	Der Frauenförderungsplan des BMI wäre zu aktualisieren.	7	umgesetzt
18	Es wäre ehestmöglich eine Produktentscheidung bezüglich einer Such- und Analysesoftware für das Bundeskriminalamt zur Bewältigung des hohen Datenanfalls bei Großverfahren zu treffen. Damit sollte in Zukunft auch der Einsatz von kostenintensiven Sachverständigen vermindert werden können.	10	teilweise umgesetzt
19	Es sollten die notwendigen Planstellen für das Cybercrime-Competence-Center durch Umschichtungen zur Verfügung gestellt und die entsprechenden Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Personen mit speziellem Know-how für Cybercrime geschaffen werden.	11	teilweise umgesetzt
19	Es wäre eine Entscheidung hinsichtlich des Ausbildungskonzepts für den Bereich Cybercrime zu treffen.	11	teilweise umgesetzt
19	Mögliche Synergieeffekte durch eine gemeinsame Unterbringung des Cybercrime-Competence-Centers des Bundeskriminalamts mit dem geplanten Cyber Security Center beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung wären weiterzuerfolgen.	11	teilweise umgesetzt
24	Es sollte auf eine Verknüpfung der polizeilichen Kriminalstatistik mit den Statistiken der Strafjustiz (Erledigungen, Verurteilungen) hingewirkt werden.	13	nicht umgesetzt
33	Die überarbeitete Sicherheits- und kriminalpolizeiliche Berichterstattungsvorschrift wäre rasch zu verlautbaren, um deren Aktualität wiederherzustellen.	15	nicht umgesetzt
<b>Bundeskriminalamt</b>			
7	Es sollten Belastungskennzahlen für die Personalbemessung und -verteilung entwickelt und auf dieser Basis — unter Bedachtnahme auf die strategischen Schwerpunktsetzungen und Kernaufgaben — die Organisation evaluiert und Personalressourcen zugeteilt werden.	3	nicht umgesetzt

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2015/14			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
11	Das für die Erfüllung der Kernaufgaben und strategischen Schwerpunkte erforderliche Personal wäre zeitnah und dauerhaft bereitzustellen, gegebenenfalls sollte dazu aus vollbesetzten (insbesondere nicht operativen) Bereichen umgeschichtet werden.	4	nicht umgesetzt
14	Es wäre unter Bedachtnahme auf die Kernaufgaben des Bundeskriminalamts zu evaluieren, welcher Ressourceneinsatz für Projektaktivitäten strategisch angemessen und zweckmäßig ist, und es wären entsprechende Vorgaben festzulegen. Um eine effiziente Aufgabenerfüllung im Bundeskriminalamt selbst zu gewährleisten, wären Expertentätigkeiten auf das unbedingt erforderliche zeitliche Ausmaß zu beschränken.	6	nicht umgesetzt
15	Im Sinne der Gleichstellung wären Maßnahmen zu forcieren, um den Anteil an Frauen im Führungsbereich des Bundeskriminalamts und insbesondere im Exekutivbereich zu erhöhen.	8	teilweise umgesetzt
16, 17	Im Zusammenwirken mit dem BMI wäre eine Neustrukturierung der Wirtschaftsermittlungen im Bundeskriminalamt vorzunehmen. Dabei sollte Augenmerk auf ein günstiges Verhältnis von Stammpersonal zu Dienstzuteilungen und entsprechende Ausbildung gelegt werden. Als Ausgangsbasis wäre das bereits erarbeitete Konzept heranzuziehen.	9	nicht umgesetzt
16, 17	Es wäre ein gesamthaftes Ausbildungskonzept für Wirtschaftsermittlungen zu erarbeiten, das die unterschiedlichen Anforderungen in diesem Bereich berücksichtigt.	9	teilweise umgesetzt
19	Der bereits im Entwurf vorhandene Grundsatzerlass für die Zuständigkeit des Cybercrime-Competence-Centers wäre ehestmöglich fertigzustellen und in Kraft zu setzen.	12	umgesetzt
30	Die OK-Datenbank des Bundeskriminalamts wäre für die OK-Koordinatorinnen und OK-Koordinatoren bei den Landeskriminalämtern freizuschalten.	14	teilweise umgesetzt
35	Die geforderten Daten wären in das EUROPOL-Informationssystem einzugeben, um eine bestimmungsgemäße Nutzung der Datenbank zur nationalen und internationalen Kriminalitätsbekämpfung sicherzustellen.	16	umgesetzt

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen an das BMI und das Bundeskriminalamt hervor:

## BMI

- (1) Es wären bei künftigen Organisationsentwicklungen zeitgerecht die Planstellen und das entsprechende Personal bereitzustellen und im Sinne der Transparenz sicherzustellen, dass die Sollstände im Personalplan des Bundes mit den internen Organisationsplänen des BMI übereinstimmen. (TZ 2)

- (2) Im Bereich der verdeckten Ermittlung wären verstärkt Bedienstete zum Bundeskriminalamt zu versetzen, anstatt langjährige (mehr als 30 Jahre dauernde) Dienstzuteilungen aufrechtzuerhalten. (TZ 5)
- (3) Es wäre eine die Interessen des BMI und der jeweiligen Expertinnen und Experten abwägende Grundsatzregelung für die Expertentätigkeit in internationalen Projekten zu schaffen. Darin sollten die dienstrechtlichen Rahmenbedingungen klar definiert und Sonderregelungen damit obsolet werden. (TZ 6)
- (4) Es sollte ehestmöglich eine Produktentscheidung bezüglich einer Such- und Analysesoftware für das Bundeskriminalamt zur Bewältigung des hohen Datenanfalls bei Großverfahren getroffen werden. Damit sollte in Zukunft auch der Einsatz von kostenintensiven Sachverständigen vermindert werden können. (TZ 10)
- (5) Die notwendigen Planstellen für das Cybercrime-Competence-Center wären durch Umschichtungen zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Personen mit speziellem Know-how für Cybercrime zu schaffen. (TZ 11)
- (6) Die Fort- und Ausbildungskonzepte im Bereich Cybercrime wären möglichst rasch fertigzustellen und umzusetzen. (TZ 11)
- (7) Mögliche Synergieeffekte zwischen dem Cybercrime-Competence-Center des Bundeskriminalamts mit dem Cyber Security Center beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, wie bspw. gemeinsame Beschaffung, Prozessgestaltung, wären weiterhin zu verfolgen. (TZ 11)
- (8) Es wäre auf eine Verknüpfung der polizeilichen Kriminalstatistik mit den Statistiken der Strafjustiz (Erledigungen, Verurteilungen) hinzuwirken. (TZ 13)
- (9) Es wäre die einheitliche Berichterstattungsvorschrift rasch zu verlautbaren, um deren Aktualität wieder herzustellen und den Informationsfluss zu gewährleisten. (TZ 15)

## Bundeskriminalamt

- (10) Es wären Belastungskennzahlen für die Personalbemessung und –verteilung zu entwickeln und auf dieser Basis die Organisation zu evaluieren und Personalressourcen zuzuteilen. (TZ 3)
- (11) Für die Erfüllung der Kernaufgaben und strategischen Schwerpunkte wäre das Personal zeitnah und dauerhaft bereitzustellen. (TZ 4)
- (12) Unter Bedachtnahme auf die Kernaufgaben des Bundeskriminalamts wäre zu evaluieren, welcher Ressourceneinsatz für Projektaktivitäten strategisch angemessen und zweckmäßig ist, und es wären entsprechende Vorgaben festzulegen. Um eine effiziente Aufgabenerfüllung im Bundeskriminalamt selbst zu gewährleisten, wären Expertentätigkeiten auf das unbedingt erforderliche zeitliche Ausmaß zu beschränken. (TZ 6)
- (13) Es wäre weiterhin der Anteil an Frauen in Führungspositionen und insbesondere im Exekutivbereich zu erhöhen. (TZ 8)
- (14) Es wäre im Zusammenwirken mit dem BMI eine Neustrukturierung der Wirtschaftsermittlungen im Bundeskriminalamt vorzunehmen. Dabei sollten insbesondere der Eigenpersonalanteil erhöht und die freien Planstellen besetzt werden. (TZ 9)
- (15) Die vierte Stufe des Ausbildungskonzepts für Wirtschaftsermittlungen, welche sich an die Spezialistinnen und Spezialisten des Bundeskriminalamts wandte, wäre möglichst rasch fertigzustellen und es wäre mit den Schulungsmaßnahmen zu beginnen. (TZ 9)
- (16) Die OK-Datenbank wäre für die OK-Koordinatorinnen bzw. OK-Koordinatoren freizuschalten. (TZ 14)

- (17) Die OK-Koordinatorinnen bzw. OK-Koordinatoren in den Landeskriminalämtern wären über die Möglichkeit, die OK-Datenbank zu nutzen, in Kenntnis zu setzen, um einen möglichst umfassenden Informationsfluss zu gewährleisten. (TZ 14)



Wien, im Jänner 2018

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

**R**  
**—**  
**H**

